

schaftsgebiet mit der in Rom zu erlangenden höchsten Würde der Christenheit durch den Gebrauch desselben Wortes in eine immer wieder irreführende Verbindung zu bringen. Wenn in den Urkunden Friedrichs I. mehr von *honor imperii* als von *honor regni* die Rede ist, so ist doch in beiden Fällen zunächst dasselbe gemeint: die von Rom unabhängige Herrschaft des Kaisers in Deutschland, Reichsitalien und Burgund.

Mit einem „Weltherrschaftsanspruch“ verträgt sich endlich nicht die Begründung, die Heinrich IV. seiner Bitte an Philipp von Frankreich gibt: Er habe sich aus dem Grunde an ihn wenden können, ohne seine eigene Ehre zu verletzen, *propter tanti regni nomen gloriosum* — nämlich wegen des angesehenen Namens des französischen Königreiches. Auch hier wird man an eine Wendung in dem Briefe Friedrichs I. an den Erzbischof von Salzburg vom Jahre 1159¹⁾ erinnert, wo von den beiden *tanti nominis regna*, nämlich Frankreich und England, die Rede ist, und wo weiter die zu erwartende große Einmütigkeit der *tria regna* — nämlich des *regnum*s Friedrichs²⁾ und der *regna* der beiden Westkönige unterstrichen wird. Gegenüber dem allzu starken und einseitigen Herausstellen der vielgenannten *reges provinciales* unter Friedrich Barbarossa sollte diese Formulierung nicht übersehen werden. Doch sie führt uns aus dem Rahmen dessen heraus, was hier behandelt werden sollte³⁾.

¹⁾ Constitutiones Bd. 1 S. 252.

²⁾ W. v. Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit Bd. 5 S. 234 gibt die *tria regna* wieder mit: „die beiden Reiche und das Kaisertum“, eine Übersetzung, die für die Stauferzeit immerhin nicht ausgeschlossen ist.

³⁾ Der Auffassung von C. Erdmann (DA. 6 S. 415), daß „das Problem der kaiserlichen Weltherrschaft durch die Arbeit Rob. Holtzmanns, in Verein mit dem Werke Triepels, als grundsätzlich geklärt gelten kann“ vermag ich mich nicht anzuschließen. Gerade die Anwendung der Worte „*auctoritas*“ und „Hegemonie“ sollten gegenüber dem mit anderen Inhalten belastetem Wort „Weltherrschaft“ zur Vorsicht mahnen. Auch bezieht sich die „Hegemonie“ des Kaisers gerade auf das Gebiet außerhalb des Reiches und ist eigentlich nur unter Heinrich VI. in ihren Ansätzen zu erkennen. Vgl. dazu F. Rörig in: „Das Reich und Europa“, 1. Aufl. 1941 S. 38 und 2. Aufl. 1943 S. 38.
